

Satzung der Bürger-Schützen Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

I. Name und Sitz der Gesellschaft

- § 1) Am 5. Februar 1881 wurde in Kevelaer die Bürger – Schützen - Gesellschaft gegründet. Sitz derselben ist Kevelaer.

II. Zweck der Gesellschaft

- § 2) Die Bürger – Schützen – Gesellschaft Kevelaer (im folgenden kurz Gesellschaft) bezweckt die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft in ihren Reihen und darüber hinaus im Vereinsleben der anderen Vereine Kevelaers. Als Hauptzweck der Gesellschaft ist das jährlich stattfindende Preis- und Königsschießen anzusehen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- § 3) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- § 4) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen derselben an den Stadtbund Kevelaer der Kevelaerer Schützen e.V. solange er besteht, danach an die Stadt Kevelaer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

III. Mitgliedschaft

- § 5) Die Gesellschaft besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- § 6) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die mindestens drei Jahre in Kevelaer oder näherer Umgebung ansässig und mindestens 18 Jahre alt ist, wobei über die Aufnahme die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall entscheidet.
Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich direkt an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet in allen Fällen die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, nachdem zuvor der Vorstand die Aufnahme gutgeheißen und diese der Mitgliederversammlung vorgeschlagen hat. Die Mitgliedschaft beginnt nach dem schriftlich bestätigten Aufnahmebeschluss.
Als Aufnahmegebühr ist der Betrag zu zahlen, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme gültig ist.
- § 7) Personen, die einem anderen Schützenverein oder einer anderen Schützenbruderschaft als aktives Mitglied angehören, können lediglich als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss aus anderen Schützenvereinen (Schützenbruderschaften) kann eine Aufnahme in die Gesellschaft erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

- § 8) Personen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung (Stimmenmehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitglieder, die aufgrund persönlicher Differenzen mit andern Mitgliedern der Gesellschaft sich freiwillig aus der Bürger – Schützen – Gesellschaft abmelden, können nicht mehr aufgenommen werden.

Hierunter fallen nicht solche Abmeldungen, die aus eigenen geschäftlichen, beruflichen oder familiären Gründen erfolgen. In diesen Fällen kann anstelle einer Abmeldung das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden, worüber der Vorstand entscheidet.

- § 9) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder denen ehrenrührige Handlungen nachgewiesen werden, können durch den Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht demselben schriftlicher Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.
Der Einspruch muss innerhalb 14 Tagen beim Vorstand eingetroffen sein.
- § 10) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Alle satzungsgemäßen Verpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes der Gesellschaft gegenüber bleiben bestehen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11) a) Rechte

Sämtliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft, fördernde Mitglieder jedoch nur an geselligen Veranstaltungen, die nicht mit öffentlichen Umzügen verbunden sind. Voraussetzungen ist selbstverständlich, dass die Mitglieder bei Festlichkeiten und besonders bei öffentlichen Umzügen das Ansehen der Gesellschaft in jeder Weise wahren.

Zum Königsschuss nicht zugelassen sind:

- a) Mitglieder unter 21 Jahren,
- b) die unter § 7 der Satzung benannten Personen,
- c) alle Mitglieder, die den Voraussetzungen des Abschnittes IV, § 11, Ziff. a) nicht entsprechen.

Der Königsschuss kann erst dann erfolgen, nachdem vorher sämtliche Preise gefallen sind.

b) Pflichten

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, nach besten Kräften an der Verwirklichung des Zweckes der Gesellschaft (§ 2) mitzuwirken. Bei Veranstaltungen ist, soweit nichts anderes bekannt gemacht, ein schwarzer Anzug, Schützenhut, weiße Handschuhe und Schützenabzeichen vorgeschrieben. Bei Beerdigungen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern beteiligt sich die Gesellschaft mit Fahnenabordnung und mit einer Kranzspende bzw. mit einer von den Angehörigen erwünschten zweckgebundenen Zuwendung. Die Teilnahme an Beerdigungen muss im Interesse des Ansehens der Gesellschaft für jeden Bürgerschützen Ehrensache sein.

Den Ehrenmitgliedern ist die Teilnahme an den Versammlungen, am Preis- und Königsschießen sowie an öffentlichen Umzügen freigestellt. In den Versammlungen haben alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder volles Stimmrecht.

Die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

Fördernde Mitglieder zahlen die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages. Das von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte Schießgeld ist von allen Mitgliedern zu zahlen.

V. Organe der Bürger – Schützen – Gesellschaft

§ 12) Dies sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 13) Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorstand wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Einer von diesen muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Der Kassierer gilt als bevollmächtigt und berechtigt, Verpflichtungen für Rechnung des Vereins bis zur Höhe von 2.000,00 € durch Zahlung zu begleichen.

§ 14) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1.) dem Präsidenten
- 2.) dem stellvertretenden Präsidenten (Adjutant des Präsidenten),
- 3.) dem Schriftführer,
- 4.) dem Kassierer,
5. dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit
- 6.) dem Archivar
- 7.) den 3 Beisitzern,
- 8.) dem jeweiligen König mit seinem Adjutanten
- 9.) dem ranghöchsten Offizier
- 10.) dem Fahnenträger

Der Vorstand regelt seine Arbeit und die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung.

§ 15) Der Gesamtvorstand mit Ausnahme des jeweiligen Königs, seines Adjutanten, dem ranghöchsten Offizier und dem Fahnenträger wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 16) Zur Beratung und Erledigung der anfallenden Arbeiten tagt der Vorstand nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder seines Vertreters. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder dessen Vertreter eine zusätzliche Stimme. Die Vorstandsarbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Im Interesse der Gesellschaft entstandene Barauslagen werden aus der Kasse bezahlt.

§ 17) Mitgliederversammlung

Solche finden nach Bedarf statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Vertreter eine zusätzliche Stimme. Über die Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder eine solche von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird. Die Einberufung hat innerhalb vier Wochen zu erfolgen.

§ 19) Die erste Versammlung im neuen Kalenderjahr ist die Jahreshauptversammlung. Ihre Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht des Kassierers,
- c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festlegung des Beitrages und der Aufnahmegebühr für das neue Geschäftsjahr.

VI. Kassenwesen

- § 20) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 21) Die vom Kassierer über Einnahmen und Ausgaben zu führende Kassenrechnung ist jährlich abzuschließen.
Die Kasse ist wenigstens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

VII. Satzungsänderungen

- § 22) Eine Satzungsänderung kann von einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die zu ändernden Paragraphen in der Einladung benannt werden. Für eine Satzungsänderung ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VIII. Auflösung

- § 23) Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann von einer Mitgliederversammlung mit Ausnahme der unter § 7 dieser Satzung genannten Personen nur dann gefasst werden, wenn dieser Beschluss in der Einladung angekündigt war.
Ein solcher Beschluss ist ungültig, wenn sich mindestens sieben Mitglieder gegen die Auflösung entscheiden.
Bei Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Versammlung mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Personen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Sinne des § 4 dieser Satzung. Die Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit Änderungen der Satzung vom 21. März 1987 wurde vorstehende neu gefasste Satzung in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom 30. März 2008 satzungsgemäß beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt hiermit außer Kraft.

Kevelaer, den 01. 04. 2008